

Niederschrift Nr. 2

über die **öffentliche** Sitzung des Ortsbeirates Rederstall der Gemeinde Tellingstedt
am Dienstag, 23. Juli 2019, im Feuerwehrgerätehaus im OT Rederstall

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

Anwesend sind:

Herr Dieter Bornholdt als Vorsitzender

Herr Heino Wilke

Herr Bernd Harder

Als Gäste anwesend:

Frau Elke Jasper, Bürgermeisterin

Herr Ulf Meislahn

Herr Manfred Dahl

Herr Borhanollah Aghili

Herr Norbert Arens

Herr Sören Blohm

Herr Matthias Schlüter -allesamt Gemeindevertreter-

Herr Burkhard Büsing, DLZ

Von der Verwaltung:

Herr Hans Maaßen als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift vom 15.11.2018
3. Mitteilungen
4. Stellungnahme zur geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes für den Ortsteil Rederstall
5. Wegeangelegenheiten
6. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Niederschrift vom 15.11.2018

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift erhoben.

TOP 3. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

TOP 4. Stellungnahme zur geplanten Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes für den Ortsteil Rederstall

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar, Bundesnaturschutzgesetz, § 26 BNatSchG, Rn. 15). Dazu gehört im Fall der beabsichtigten Landschaftsschutzgebietverordnungen die Errichtung und Änderung jeglicher baulicher Anlagen, auch wenn sie nach der Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürften, § 4 Abs. 1 Z. 1 VO. Von dem Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind Innenbereiche, §§ 30, 34 BauGB einschließlich eines Siedlungspuffers von ca. 250 m. Offensichtlich geht der Ordnungsgeber davon aus, dass der Ortsteil Rederstall zum Außenbereich der Gemeinde Tellingstedt gehört, was zur Folge haben würde, dass der Ortsteil von dem umfassenden, grundsätzlichen Bauverbot umfasst wäre. Dies wiederum führt nach § 1 Abs. 3 BauGB zu einem Verbot der Bauleitplanung (Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, Kommentar, 13. Aufl., § 1 BGB, Rz. 26) und damit zu einem Eingriff in den Kernbereich der kommunalen Planungshoheit. Der Ortsteil Rederstall dürfte sich jedoch bei einer wertenden Betrachtungsweise als Ortsteil im Sinne des § 34 Baugebiet herausstellen, nämlich im Gegensatz zu einer unerwünschten Splittersiedlung, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB, als organisch gewachsene Siedlungsstruktur, in der eine angemessene Fortentwicklung der Bebauung nach dem Willen des Gesetzgebers gewünscht ist (BVerwG, Urteil vom 6. November 1968, IV 31/66, EntscheidungsBd. 31, 22). In den Straßen und Wegen des Ortsteils leben nach Angaben der Amtsverwaltung 113 Personen mit Haupt- oder Erstwohnsitz. Die Bebauung an den Straßen „Helgenweg“, „Bergeliether Weg“, „Rederstaller Straße“ und „Reihenstraße“ ist verdichtet. Auffällig ist zudem eine sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, Art. 3 Abs. 1 GG, da der Ortsteil Rederstall von beiden Kreisverordnungen betroffen ist, die in § 6 unterschiedliche Zulässigkeitsvoraussetzungen definieren, die Kreisverordnung „Broklandsau-Niederung“ ist strenger als die der „Nordergest“. Ähnliche Widersprüche finden sich übrigens auch bei einem Abgleich mit der geplanten Neufassung des Landschaftsrahmenplans PR III, aus dem heraus an sich die Landschaftsschutzgebiete zu entwickeln sind.

Es würde auch fehlgehen, die von der Schutzgebietsverordnung getroffenen Ortsteil (nicht nur Rederstall) auf die in § 7 VO grundsätzlich vorgesehenen Ausnahmen und Befreiungen zu verweisen, zumal die Tatbestandsvoraussetzungen relativ eng sind und keine Beurteilungs- oder Ermessensspielräume zulassen. Die in Verordnungen an sich mögliche Befreiung aus Gründen einer nicht beabsichtigten Härte ist in diesen beiden Kreisverordnungen nicht vorgesehen, damit scheidet schon die Erteilung einer Befreiung beispielsweise aus Gründen der Existenzsicherung grundsätzlich aus, dies zu Lasten der Einzelfallgerechtigkeit (BVerwG, Beschluss vom 14. September 1992, 7 B 130.92, juris). Legt sich der Ordnungsgeber, wie hier, fest, was die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes angeht, so kann es keine Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen geben: „Wenn die Errichtung baulicher Anlagen untersagt ist, ist das vom Normgeber so gewollt. Eine Befreiung kann nicht erteilt werden, weil sich sonst die Behörde über die Interessenabwägung des Normgebers hinwegsetzt“ (Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl., Seite 132). Dies schränkt die bau-

liche Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke stark ein, nach vorliegenden Informationen, die von Kreditinstituten erteilt wurden, sinkt der Beleihungswert um 30 %. Vor allem auch die Landwirte und die beiden Handwerksbetriebe des Ortsteils müssen mit Einschränkungen der Nutzbarkeit ihrer Grundstücke sowie Behinderungen ihrer Betriebsentwicklungen rechnen, da innerhalb der Kreisverordnungsgebiete Vorkaufsrechte zugunsten der Naturschutzverbände durch bloße Verordnung eingerichtet werden können. Die Landwirte sind ohnehin schon durch das bestehende Wasserschutzgebiet und die DüngeVO mit ihren „*roten Gebieten*“ eingeschränkt und müssen um die wirtschaftliche Existenz ihrer Betriebe fürchten. Vor diesem Hintergrund sind in Landschaftsschutzgebieten repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur unter engen Voraussetzungen verhältnismäßig und damit rechters (so jetzt: OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Dezember 2018, 4 KN 77/16, veröffentlicht in dem niedersächsischen Landesjustizportal).

Auch ist Ihr Abwägungsmaterial unvollständig, eine vorhandene Kiesgrube wurde nicht als Vorbelastung bemerkt.

Ersichtlich stellen sich die geplanten Landschaftsschutzgebiete zudem als erneute Verhinderungssplanung dar, der schon das OVG Schleswig-Holstein im Dezember 2017 eine eindeutige Absage erteilt hatte (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21. Dezember 2017, 1 KN 8/17, juris, NordÖR 2018, 269). In eindeutiger Klarheit soll erneut die Errichtung von Windenergieanlagen in den großflächigen Verordnungsgebieten untersagt werden, § 6 Abs. 2 VO. So heißt es - unter anderem - in der Begründung zum Landschaftsschutzgebiet „*Broklandsau-Niederung*“: „*Sollte der Regionalplan des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) nicht rechtswirksam werden oder bleiben, ist zu erwarten, dass es im Fall einer Anwendbarkeit von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu einem weiteren, erheblichen Zubau von (höheren) Windenergieanlagen kommen wird, welcher den schutzwürdigen Raum nachhaltig beeinträchtigen könnte*“. Mit diesem gedanklichen Ansatz wird nicht berücksichtigt, dass in Schleswig-Holstein nach § 18 a LPIG das sogenannte „*Sicherstellungsmoratorium*“ mit einer zeitlich befristeten Veränderungssperre für die Genehmigung von Windenergieanlagen gilt, dies bis zum Abschluss der derzeit laufenden Regionalplanung voraussichtlich im Dezember 2020. Auch das Verwaltungsgericht in Schleswig sah sich bislang an das Sicherstellungsmoratorium gebunden, immerhin entschied es jedoch in einem Kostenbeschluss, also eher am Rande, dass das Moratorium den Genehmigungsanspruch grundsätzlich nicht entfallen lässt, sondern lediglich vorläufig suspendiert bis zum Abschluss des laufenden Regionalplanverfahrens (VG Schleswig, Beschluss vom 10. September 2015, 6 A 190/13, juris). Diese Entscheidung wurde durch das VG Schleswig nach einer mündlichen Verhandlung vom 22. November 2017 durch am 11. April 2018 zugestelltes Urteil zunächst bestätigt (VG Schleswig, Urteil auf die mündliche Verhandlung von 22. November 2017, 6 A 133/14, juris). Allerdings machte das Gericht bereits in der mündlichen Verhandlung mehr als deutlich, dass es weitere Verlängerungen des Sicherstellungsmoratoriums für verfassungsrechtlich bedenklich halte. Ob ein laufender Planungsprozess nach dem 1. Oktober 2018 „*dann noch schutzwürdig*“ sei, sei gegebenenfalls einer weiteren gerichtlichen Überprüfung vorbehalten, formulierte die 6. Kammer und ließ überdies gegen das eigene Urteil die Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht zu. Der vor dem OVG anhängige Rechtsstreit dürfte entscheidungsreif sein (OVG Schleswig, 1 LB 3/18). In einer Dissertation zu diesem Thema heißt es, dass es angesichts einer schwachen und nur verwaltungsinternen Rechtfertigung für die Verlängerung des Sicherstellungsmoratoriums nicht überzeugend sei, „*die Windenergienutzung für die Zeit bis zum Juni 2017, verlängert bis Oktober 2018 generell für unzulässig zu erklären und die Vorhabenträger damit auf den Weg der Ausnahme-genehmigung zu schicken*“ (Kindler, „*Zur Steuerungskraft der Raumordnungsplanung* -

am Beispiel akzeptanzrelevanter Konflikte der Windenergieplanung", Dissertation 2018). Auch nach einer weiteren Dissertation aus dem Kieler Lorenz-von-Stein-Institut ist insbesondere der neugefasste § 18 a LaPlaG materiell verfassungswidrig, da die von ihm „ausgehende Sicherung des Planaufstellungsverfahrens auf unangemessene Art und Weise in Art. 14 Abs. 1 GG eingreift“ (Zachow, „Windenergieplanungssicherstellungsgesetz“, Dissertation 2018, Lorenz-von-Stein-Institut, Arbeitspapier 108, S. 186). Insbesondere durch die Verlängerungen des Sicherstellungsmoratoriums jetzt bis Dezember 2020 sei eine „Tendenz zur verfassungswidrigen Zweckgesetzgebung“ in Schleswig-Holstein erkennbar. Dessen ungeachtet gilt das Windenergieplanungssicherstellungsgesetz und lässt die Erforderlichkeit der geplanten Landschaftsschutzgebiete entfallen.

Es soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass der Ortsbeirat Rederstell sich dafür aussprechen wird, die Eignung des Ortsteils, bzw. seiner Flächen im Außenbereich, für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu prüfen, zahlreiche Bürger sind jedenfalls dafür. Bereits im ersten Regionalplanentwurf beschäftigte sich auch die Landesplanung mit den Flächen betroffener Eigentümer. Es wird insoweit auf das Einwendungsmaterial, dort Seite 997/11.178, verwiesen. Dort war man auf die Stellungnahme eines Bürgers aus Rederstell (ID: M 6815), eingegangen, der ausdrücklich darum bat, die auch hier streitgegenständliche Fläche in den Regionalplan als Windvorrangfläche aufzunehmen. Das infrage kommende Gebiet sei sehr groß, werde vorrangig zur Landwirtschaft mit Ackerbau und Grünland genutzt. In einer ausführlichen Stellungnahme beschäftigte sich der besagte Herr M. mit der Potenzialfläche, darunter auch der Situation der vorgefundenen Brutvogelfauna. Wörtlich schreibt Herr M.: „Unsere Region wartet schon lange auf die Ausweisung von Windflächen. Flächen, die zum Teil wesentlich besser geeignet sind z.B. aufgrund ihrer Entfernungen von Siedlungen und Häusern als an der Küste werden im laufenden Verfahren ausgelassen“. Es herrsche auch eine große Akzeptanz in der Bevölkerung. Mehr als 60 weitere Einwender haben ähnliche Stellungnahmen abgegeben. Im Zusammenhang mit der Überplanung durch einen privaten Vorhabenträger wird seit Frühjahr 2017 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach einem Zwischenbericht wurden bislang keine Vorkommen etwa besonders sensibler Vogelarten festgestellt. Auch eine Biotoptypen-Kartierung ergab für das etwa 531 Hektar große Untersuchungsgebiet bei den meisten Standorten ein eher artenarmes Grünland, bei wenigen Standorten ein artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland, mehrere Standorte liegen auf Intensivackergrundstücken. Alles in allem sind die Flächen vergleichbar mit der Vorrangfläche PR 3 DIT 020, die in den zweiten Entwurf des Regionalplans aufgenommen wurde, sich räumlich in der Nähe befindet, aber aus nicht bekannten Gründen kein Landschaftsschutzgebiet werden soll. Auch eine „Prüfung der Überlagerung der geplanten Windenergieanlagen mit dem charakteristischen Landschaftsraum CL 16“ ergab, dass ein Herauslösen des geplanten Vorhabenstandortes aus dem charakteristischen Landschaftsraum nur zu einer geringen Änderung der Bewertung des gesamten charakteristischen Landschaftsraums führen würde. Dies bestätigt auch ein Blick in den Entwurf des Landschaftsrahmenplans für das Plangebiet III, der das Gebiet als nicht auffällig sensibel bewertet.

Nach alledem lassen sich die Kreisverordnungsentwürfe nicht an der Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Landschaftsschutzgebietsverordnungen mit ihrem generellen Bauverbot messen (beispielsweise: VGH Mannheim, Urteil vom 13. Oktober 2005, 3 S 2521/04, NuR 2006,785).

Beschluss:

Der Ortsbeirat Rederstall empfiehlt der Gemeindevertretung Tellingstedt, die Kreisverordnung über die geplanten Landschaftsschutzgebiet Broklandau-Niederung und Nordergeest, die nach §§ 26 BNatschG, 15 LNatschG, verordnet werden sollen, abzulehnen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Wegeangelegenheiten

Es wird Folgendes erörtert:

- Diverse Wegearbeiten sind zu leisten, u. a. Freischneiden des Knicks an der Spurbahn zu Heino Wilcke
- Es wird Fräsgut für die Reparatur von Wegen benötigt.

TOP 6. Eingaben und Anfragen

Der Einsatz der Geschwindigkeitsmeßgeräte hat dazu geführt, dass einige Verkehrsteilnehmer mit geringerem Tempo innerorts fahren.

(Bornholdt)
Vorsitzender

(Maaßen)
Protokollführer

Verteiler:

Mitglieder, GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sw)